

Verordnung über das besondere Aufnahmeverfahren an der Pädagogischen Hochschule

(Änderung vom 20. November 2013)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Die Verordnung über das besondere Aufnahmeverfahren an der Pädagogischen Hochschule vom 17. November 2010 wird geändert.

II. Die Verordnungsänderung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

III. Gegen die Verordnungsänderung und Dispositiv II kann innert zehn Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Dem Lauf der Beschwerdefrist und der Einreichung einer Beschwerde wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

IV. Veröffentlichung dieses Beschlusses, der Verordnungsänderung und der Begründung im Amtsblatt.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:
Heiniger

Der Staatsschreiber:
Husi

Verordnung über das besondere Aufnahmeverfahren an der Pädagogischen Hochschule

(Änderung vom 20. November 2013)

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Verordnung über das besondere Aufnahmeverfahren an der Pädagogischen Hochschule vom 17. November 2010 wird wie folgt geändert:

Geltungsdauer § 10. Diese Verordnung gilt bis 31. Dezember 2015.

Begründung

Die Verordnung über das besondere Aufnahmeverfahren an der Pädagogischen Hochschule vom 17. November 2010 (LS 414.413) regelt die Aufnahme von Studierenden in Studiengänge für Quereinsteigende (Quest). Die Verordnung stützt sich auf § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Pädagogische Hochschule vom 25. Oktober 1999 (PHG; LS 414.41), gemäss dem der Regierungsrat bei Lehrkräftemangel auf der Volksschulstufe ein besonderes Aufnahmeverfahren vorsehen kann. Die Geltungsdauer der Verordnung ist bis 31. Dezember 2013 befristet (§ 10).

Die Studiengänge für Quereinsteigende richten sich an lebens- und berufserfahrene Personen mit einem Mindestalter von 30 Jahren. Sie unterscheiden sich von den ordentlichen Studiengängen im Wesentlichen dadurch, dass die in einer anderen Ausbildung erworbenen Kompetenzen im Umfang von 60 ECTS-Punkten an die Studienleistungen angerechnet werden. Die verkürzten Studiengänge werden berufsintegriert angeboten, d. h., die Ausbildung erfolgt nach Abschluss eines berufsvorbereitenden Studiums in Verbindung mit einer begleiteten Lehr-tätigkeit in Teilzeitanstellung an der Volksschule.

Die Studiengänge für Quereinsteigende stossen auf grosses Interesse. Bisher wurden bis Herbst 2013 1452 Personen zum Aufnahmeverfahren zugelassen; 810 Personen konnten mit der Ausbildung be-

ginnen. Bis Mitte 2013 hatten rund 150 Studierende die Ausbildung abgeschlossen – ihr Eintritt in den Schuldienst hat massgeblich dazu beigetragen, dass die offenen Lehrerstellen an der Volksschule zu Beginn dieses Schuljahres besetzt werden konnten.

Quereinsteigende werden als engagiert und motiviert wahrgenommen und bereichern mit ihrem besonderen Ausbildungshintergrund das schulische Umfeld. Die PHZH zieht nach Auswertung der ersten Erfahrungen eine positive Bilanz, und auch die Rückmeldungen aus der Praxis sind insgesamt gut. Es wird deshalb angestrebt, die berufsintegrierten Studiengänge für Quereinsteigende mittels einer Änderung des PHG als ordentliche Studiengänge ins Ausbildungsangebot der PHZH aufzunehmen.

Da nach wie vor ein Lehrkräftemangel besteht, sind die Studiengänge für Quereinsteigende weiterhin notwendig. Die bisherige Verordnung gilt bis 31. Dezember 2013. Mit der Änderung von § 10 der Verordnung ist deren Geltungsdauer um zwei Jahre bis zum 31. Dezember 2015 zu verlängern.

Gemäss § 10 Abs. 2 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959 (VRG; LS 175.2) sind kantonale Erlasse mit einer Rechtsmittelbelehrung zu veröffentlichen. Dem Lauf der Rekursfrist und der Einreichung des Rekurses kommt aufschiebende Wirkung zu (§ 25 Abs. 1 VRG). Die anordnende Instanz kann aus besonderen Gründen eine gegenteilige Anordnung treffen (§ 25 Abs. 3 VRG). Gleiches gilt für die Beschwerde an das Verwaltungsgericht (§ 55 VRG). Damit keine Regelungslücke entsteht, ist die vorliegende Verwaltungsänderung auf den 1. Januar 2014 in Kraft zu setzen. Dem Lauf der Beschwerdefrist und der Ehrhebung einer Beschwerde ist deshalb die aufschiebende Wirkung zu entziehen.